

Anschlussvertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden: der Bund)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland und

das Land Schleswig-Holstein (im folgenden: die Länder)

einerseits

und die Verwertungsgesellschaft „Wort“

vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München,

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Berlin,

und die Verwertungsgesellschaft „Bild/Kunst“, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Frankfurt,

(im folgenden: die Verwertungsgesellschaften),

schließen im Anschluss an den am 18.6.1975 vereinbarten Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 URG folgenden Gesamtvertrag:

Artikel 1 (1) Unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über das Bestehen und die Durchsetzbarkeit aller Ansprüche aus § 27 des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I 1273), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I 469) – URG – sind sich die Parteien darüber einig, dass alle auf § 27 URG beruhenden und nicht bereits durch den Gesamtvertrag vom 18.6.1975 geregelten Rechtsbeziehungen zwischen Trägern der Öffentlichkeit zugänglicher Einrichtungen (Büchereien, Schallplattensammlungen oder Sammlungen anderer Vervielfältigungsstücke), soweit sie Vervielfältigungsstücke vermieten oder verleihen, und den Verwertungsgesellschaften mit diesem Vertrag abschließend geregelt werden.

(2) Nicht erfasst von dieser Vereinbarung sind Bibliotheken und andere Einrichtungen, die Vervielfältigungsstücke gewerbsmäßig zum Zwecke der direkten Gewinnerzielung vermieten (z. B. sog. „Leihbüchereien“).

Artikel 2 (1) Bund und Länder erfüllen im Rahmen des Art. 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen im Verhältnis 1 : 9.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil wird auf sie zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Träger der in Art. 1 genannten Einrichtungen von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus § 27 URG frei. Dies gilt auch für Ansprüche etwa noch entstehender Verwertungsgesellschaften.

Artikel 3 (1) Zur Abgeltung der in Art. 2 genannten Ansprüche aus § 27 URG wird eine pauschale Gesamtvergütungssumme von jährlich 10 v. H. der gem. Art. 3 Abs. 1 des Gesamtvertrags vom 18.6.1975 im jeweiligen Vertragszeitraum zu leistenden Vergütung gezahlt. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass diese Summe pauschaliert wurde, um sonst notwendige zeitraubende und kostenintensive Erhebungen zu vermeiden.

(2) Die Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung in gleichen Teilsommen jeweils zum Ende des Quartals auf das Konto „Wort, Wissenschaft und Musik“ Nr. 1007/050 bei der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt München.

(3) Die Zahlungen werden über das Sekretariat der Kulturministerkonferenz abgewickelt.

Artikel 4 (1) Der Vertrag beginnt mit dem 1. Januar 1980 und läuft bis zum 31. Dezember 1985.

(2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens ein Jahr vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Kündigung nach Abs. 2 kann von Bund und Ländern einerseits und von den Verwertungsgesellschaften andererseits jeweils nur gemeinsam ausgesprochen werden.

Artikel 5 (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Träger von Einrichtungen im Sinne von Art. 1 im Rahmen des § 242 BGB verpflichtet sind, Auskünfte über die Ausleihvorgänge zu erteilen.

(2) Das Nähere über die Auskunftserteilung wird in einer Zusatzvereinbarung gesondert geregelt, die Teil dieses Vertrags ist.